

(4) Als Abgänge gelten insbesondere

- Verkäufe;
- Umlagerungen in Materiallager bei Eigenverbrauch;
- Abwertungen;
- Verschrottungen;
- Inventurdifferenzen.

(5) Übrige Fertigerzeugnisse, die sich nur vorübergehend außerhalb des Lagers befinden, sind innerhalb des Bestandsnachweises gesondert zu erfassen.

§41

(1) In den Kostenstellen sind alle während eines Zeitraumes erbrachten Leistungen zu erfassen, unabhängig davon, ob alle in der Kostenstelle auszuführenden Arbeiten abgeschlossen sind.

(2) Die Erfassung der Stellenleistung hat in Mengen- oder Zeiteinheiten bzw. im Wertausdruck zu erfolgen.

(3) Verschiedene, nicht unmittelbar zusammenfassbare Leistungsarten einer Kostenstelle bzw. eines Verantwortungsbereiches sind auf eine repräsentative Größe umzurechnen.

§42

Die Erzeugnisse und Leistungen der Bau- und Montageproduktion sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsndmenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Richtsatzplanpositionen;
- Arten der Bauarbeiten;
- Produktions- und Absatzzeiträumen;
- Leistungen für das Inland und für den Export;
- volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- Eigen- und Fremdleistungen;
- territorialen Gesichtspunkten;
- Kostenträgern;
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.

§43

(1) Die übrigen Erzeugnisse sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsndmenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- der Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse;
- Richtsatzplanpositionen;
- Sortiment;
- Produktions- und Absatzzeiträumen;
- Inlandverkauf;
- Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen;
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- territorialen Gesichtspunkten;
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen;

— leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;

— Konten des Kontenrahmens.

(2) Die Erzeugnisse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Abs. 1 nach Eigen- und Fremdleistungen zu gruppieren und entsprechend ihrem Ergebnis nach

- technischem Niveau;
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§44

(1) Die übrigen materiellen Leistungen sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Art der materiellen Leistung;
- der Erzeugnis- und Leistungsndmenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Sortiment;
- Produktions- und Absatzzeiträumen;
- Leistungen für das Inland;
- Leistungen für den Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen;
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- territorialen Gesichtspunkten;
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen;
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Bei Projektierungsleistungen ist eine weitere wertmäßige Gruppierung nach Eigen- und Fremdleistungen durchzuführen.

(3) Die materiellen Leistungen aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Abs. 1 nach Eigen- und Fremdleistungen zu gruppieren und entsprechend ihrem Ergebnis nach

- technischem Niveau;
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§45

Die Stellenleistungen sind mengen- und/oder wertmäßig nach Leistungsarten und Kostenträgern zu gruppieren.

§46

Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Leistungsarten;
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.

§47

(1) Der mengenmäßige Nachweis der Erzeugnisse und der Stellenleistungen ist laufend zu führen.

(2) Für materielle Leistungen, Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen ist der mengen- oder wertmäßige Nachweis so zu führen, daß er eine kurzfristige Information über die abgerechneten Leistungen gewährleistet.